

BDIU-Geschäftsstelle • Friedrichstr. 50-55 • 10117 Berlin

**Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1**

11011 Berlin

Telefon +49 30 206 07 36 0
Telefax +49 30 206 07 36 33

e-mail: bdiu@inkasso.de
<http://www.inkasso.de>

5. Februar 2009

- js -

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)“ –Drs. 16/11613 – sowie zur Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates – Drs. 16/11640

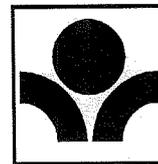
Sehr geehrter Herr Oswald,

wir sind zur öffentlichen Anhörung am 11.02.2009 eingeladen worden. Mit der Einladung bitten Sie vorab um eine schriftliche Stellungnahme, welche ich anbei übersende.

Mit freundlichem Gruß



Jochen Schatz



Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)“ – Drs. 16/11613 – sowie zur Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates – Drs. 16/11640

vom 05.02.2009

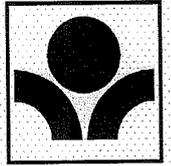
Der Gesetzentwurf wird derzeit der Intention des Gesetzgebers, den Geltungsbereich des ZAG nicht auf Inkassounternehmen zu erstrecken, noch nicht gerecht. Eine eindeutige Klarstellung ist dringend erforderlich.

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs lässt sich lediglich vermuten, dass der Gesetzgeber die Inkassotätigkeit wohl aus dem Anwendungsbereich des ZAG herausnehmen wollte. Auf Seite 61 a.E. (Drucksache 16/11613) heißt es:

„Unter das Finanztransfergeschäft oder unter andere Zahlungsdienste im Sinne dieses Gesetzes fallen nicht Inkassotätigkeiten, mit denen Forderungen im Rahmen einer ausgelagerten Debitorenbuchhaltung oder im Sinne einer Inkassobetreibung eingezogen werden sollen, die aus bestimmten Grundgeschäften herrühren und in der Regel vom Schuldner nicht sofort zu erfüllen waren.“

Die gemachte Einschränkung ist nicht verständlich. Warum erfolgt eine Einschränkung auf die Inkassotätigkeit, welche „aus bestimmten Grundgeschäften herrührt und in der Regel vom Schuldner nicht sofort zu erfüllen war“?. Diese Einschränkung führt durch den Verweis auf das Grundgeschäft dazu, dass die Inkassotätigkeit regelmäßig erfasst werden wird. Denn nicht definiert ist das „Grundgeschäft“. Dies kann nur das Rechtsverhältnis zwischen Gläubiger - dem Auftraggeber des Inkassounternehmens - und Schuldner sein.

Wird beispielsweise eine Kaufpreisforderung zum Einzug an ein Inkassounternehmen übergeben, so ist das Grundgeschäft der Kaufvertrag. Da eine solche Forderung



regelmäßig sofort fällig bzw. sofort zu erfüllen war, würde im Umkehrschluss das Inkasso einer Kaufpreisforderung regelmäßig unter den Anwendungsbereich des ZAG fallen.

Eine Formulierung, welche so verstanden werden kann und muss, dass Inkassotätigkeiten zwar (generell) ausgenommen werden, aber durch eine Ausnahme fast ausnahmslos wieder einbezogen werden, ergäbe keinen nachvollziehbaren Sinn.

Schließlich unterliegen Inkassounternehmen einer Registrierungspflicht in § 10 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) und damit der Aufsicht der zuständigen Amts- und Landgerichte. Eine doppelte Aufsicht durch die BaFin und die Registerbehörden bedeutete eine Mehr im Vergleich zu Zahlungsinstituten. Die Begründung ist deshalb zu präzisieren:

„Nicht vom Anwendungsbereich des ZAG erfasst werden Inkassodienstleister gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz, welche Zahlungen in Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtung aus einem Geschäftsbesorgungsvertrag an ihren Auftraggeber übermitteln und deren Haupttätigkeit nicht in der Durchführung der Zahlungsübermittlung besteht.“

Alternativ könnte die bestehende Begründung einfach vor dem letzten Halbsatz enden und so um diesen gekürzt werden:

„Unter das Finanztransfergeschäft oder unter andere Zahlungsdienste im Sinne dieses Gesetzes fallen nicht Inkassotätigkeiten, mit denen Forderungen im Rahmen einer ausgelagerten Debitorenbuchhaltung oder im Sinne einer Inkassobetreibung eingezogen werden sollen.“

Berlin, 05. Februar 2009
Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

gez. Hans Ludwig Körner
- Parlaments- und Regierungskontakte -